

# **POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK (PKS)**



Tischvorlage zur Pressekonferenz am  
10.03.2025

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorbemerkungen.....</b>	<b>4</b>
<b>1 Überblick über die Kriminalitätsentwicklung 2024.....</b>	<b>6</b>
1.1 Kurzübersicht.....	6
1.2 Allgemeine Entwicklung der Straftaten.....	9
1.3 Straftaten gegen das Leben .....	12
1.4 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.....	13
1.5 Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit .....	15
1.6 Diebstahlsdelikte.....	17
1.7 Rauschgiftdelikte.....	19
1.8 Häusliche Gewalt.....	21
1.9 Straftaten gegen Polizeibeamtinnen und -beamte, Angehörige der Feuerwehr sowie der sonstigen Rettungsdienste .....	24
1.10 Auslandstaten .....	25
<b>2 Entwicklung der Tatverdächtigen (TV).....</b>	<b>27</b>
2.1 Entwicklung der TV insgesamt .....	27
2.2 Tatverdächtigenbelastungszahl.....	28
2.3 Nichtdeutsche TV.....	30

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Kurzübersicht - Kriminalitätsentwicklung einschließlich ausländerrechtlicher Verstöße .....	6
Abbildung 2: Kriminalitätsentwicklung einschließlich ausländerrechtlicher Verstöße 1971 - 2024 .....	7
Abbildung 3: Herausragende Entwicklungen 2024 gegenüber 2023.....	8
Abbildung 4: Kriminalitätsentwicklung einschließlich ausländerrechtlicher Verstöße 2015 - 2024 .....	9
Abbildung 5: Kriminalitätsentwicklung ohne ausländerrechtliche Verstöße 2015 - 2024.....	9
Abbildung 6: Entwicklung der Häufigkeitszahl (HZ) ohne ausländerrechtliche Verstöße 2015 - 2024 .....	10
Abbildung 7: Entwicklung der Straftaten gegen das Leben 2015 - 2024.....	12
Abbildung 8: Entwicklung der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung 2015 - 2024 .....	13
Abbildung 9: Entwicklung der Rohheitsdelikte und der Straftaten gegen die persönliche Freiheit 2015 - 2024	15
Abbildung 10: Entwicklung der Körperverletzungen 2015 - 2024.....	16
Abbildung 11: Entwicklung der Diebstahlsdelikte insgesamt 2015 - 2024.....	17
Abbildung 12: Entwicklung der Wohnungseinbruchdiebstähle 2015 - 2024 .....	17
Abbildung 13: Entwicklung der Rauschgiftdelikte 2015 - 2024.....	19
Abbildung 14: Entwicklung der Opfer Häuslicher Gewalt 2015 - 2024 .....	23
Abbildung 15: Entwicklung der Gewaltdelikte gegen Polizeibeamtinnen und -beamte, Angehörige der Feuerwehr und der sonstigen Rettungsdienste 2020 - 2024 .....	24
Abbildung 16: Entwicklung der TV 2015 - 2024.....	27
Abbildung 17: Entwicklung der TVBZ für die Straftaten insgesamt ohne ausländerrechtliche Verstöße für deutsche und nichtdeutsche TV 2015 - 2024 .....	29
Abbildung 18: Anzahl der nichtdeutschen TV sowie deren Anteil an den TV insgesamt einschließlich ausländerrechtlicher Verstöße 2015 – 2024.....	30
Abbildung 19: Anzahl der nichtdeutschen TV und deren Anteil an den TV insgesamt ohne ausländerrechtliche Verstöße 2015 – 2024.....	31

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Aufklärung bei einzelnen Straftatengruppen 2024.....	10
Tabelle 2: Fallzahlenentwicklung der Straftatenobergruppen und Summenschlüssel 2024.....	11
Tabelle 3: Entwicklung der Straftaten gegen das Leben 2024 .....	12
Tabelle 4: Entwicklung der Fälle Häuslicher Gewalt nach Partnerschafts- und innerfamiliärer Gewalt 2020 - 2024.....	22
Tabelle 5: Darstellung der Deliktsbereiche der Auslandstaten 2024 .....	25
Tabelle 6: Entwicklung der TVBZ ohne ausländerrechtliche Verstöße nach Altersgruppen 2024 .....	28

## Vorbemerkung

Diese Tischvorlage stellt einen Auszug aus dem Jahresbericht Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) Rheinland-Pfalz 2024 dar.

Sie richtet sich in erster Linie an die Medienvertreterinnen und Medienvertreter und dient zur Information und Ergänzung anlässlich der Vorstellung der PKS am 10. März 2025 durch Herrn Staatsminister Michael Ebling und den Präsidenten des Landeskriminalamtes, Herrn Mario Germano.

Der Jahresbericht PKS Rheinland-Pfalz 2024 mit ausführlichen Informationen und Erläuterungen ist im Internet auf der Seite der Polizei Rheinland-Pfalz unter der Internet-Adresse:

<https://polizei.rlp.de/service/statistiken/kriminalstatistik>

für die Öffentlichkeit abrufbar.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) Rheinland-Pfalz werden alle bekannt gewordenen und abschließend bearbeiteten Straftaten in Rheinland-Pfalz einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche sowie Informationen über ermittelte Tatverdächtige (TV) und Opfer nach den bundesweit geltenden Richtlinien für die Führung der PKS zum Zeitpunkt der Abgabe des polizeilichen Ermittlungsvorganges an die Staatsanwaltschaft erfasst. Nicht berücksichtigt werden in dieser Statistik die Politisch motivierte Kriminalität, Verkehrsdelikte (mit Ausnahme der §§ 315, 315b Strafgesetzbuch (StGB) und § 22a Straßenverkehrsgesetz (StVG)) und Verstöße gegen Strafvorschriften in Landesgesetzen mit Ausnahme der einschlägigen Vorschriften im Landesdatenschutzgesetz. Delikte, die nicht zum Aufgabenbereich der Polizei gehören (z. B. Finanz- und Steuerdelikte) oder unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft angezeigt und ausschließlich von ihr bearbeitet werden, sind ebenfalls nicht in der PKS enthalten.

Straftaten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland begangen worden sind oder bei denen der Tatort unbekannt ist<sup>1</sup>, wurden bisher nicht in der PKS erfasst. Seit 2020 werden Straftaten, die im Ausland (oder an unbekanntem Tatort) begangen wurden und im Inland ihren Erfolgsort haben, als Auslandstaten in einem an die Inlands-PKS angelehnten System

---

<sup>1</sup> Ein unbekannter Tatort wird nur dann in der PKS erfasst, wenn es überprüfbare Hinweise auf einen Tatort in Deutschland gibt.

erfasst. Nach einer Pilot-/Erprobungsphase und qualitätssteigernden Anpassungen stehen ab dem Berichtsjahr 2024 valide Daten der Auslands-PKS zur Verfügung. Diese werden hier im Kapitel 1.10 „Auslandstaten“ dargestellt.

### **Einflussfaktoren allgemein**

Insbesondere Anpassungen des Strafrechts, das Anzeigeverhalten der Bürgerinnen und Bürger, die Kontrollintensität (bspw. durch Polizei, Verkehrsbetriebe und Einzelhandel) oder auch gesellschaftliche und wirtschaftliche Veränderungen beeinflussen die Entwicklung der in der PKS registrierten Fall-, Opfer- und Tatverdächtigenzahlen.

Zu spürbaren Veränderungen führten die seit dem Jahr 2013 zu beobachtenden Flüchtlingsströme, deren Auswirkungen sich auch im Jahr 2024 in der PKS zeigen.

Flüchtlinge begehen aufgrund der grundsätzlich geltenden Visumpflicht bereits durch ihre Einreise nach Deutschland in der Regel Straftaten nach dem Aufenthaltsgesetz, insbesondere wegen unerlaubter Einreise und unerlaubten Aufenthalts.

Grundsätzlich beeinflusst ein signifikanter Anstieg/Rückgang der Straftaten nach dem Aufenthaltsgesetz insbesondere die quantitative Entwicklung der Straftaten und TV insgesamt sowie der Kriminalitätsquotienten<sup>2</sup>. Deshalb werden im vorliegenden PKS-Jahresbericht 2024 ausgewählte Betrachtungen ohne die Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU dargestellt.

### **Einflussfaktoren Pandemie**

In den Corona-Jahren 2020/2021 war insbesondere bei den Straftaten, die pandemiebedingt aufgrund von veränderten Alltagsroutinen, Einschränkungen des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens, der Absage einer Vielzahl von Veranstaltungen etc. reduzierte Tatgelegenheiten aufwiesen, ein entsprechender Rückgang zu verzeichnen. Nach einem Anstieg der Fallzahlen in den darauffolgenden Jahren, u. a. im Zuge des „Nach-Corona-Effekts“, liegen die nunmehr rückläufigen Fallzahlen im Berichtsjahr 2024 wieder auf dem Niveau des Jahres 2019 vor Ausbruch der Corona-Pandemie.

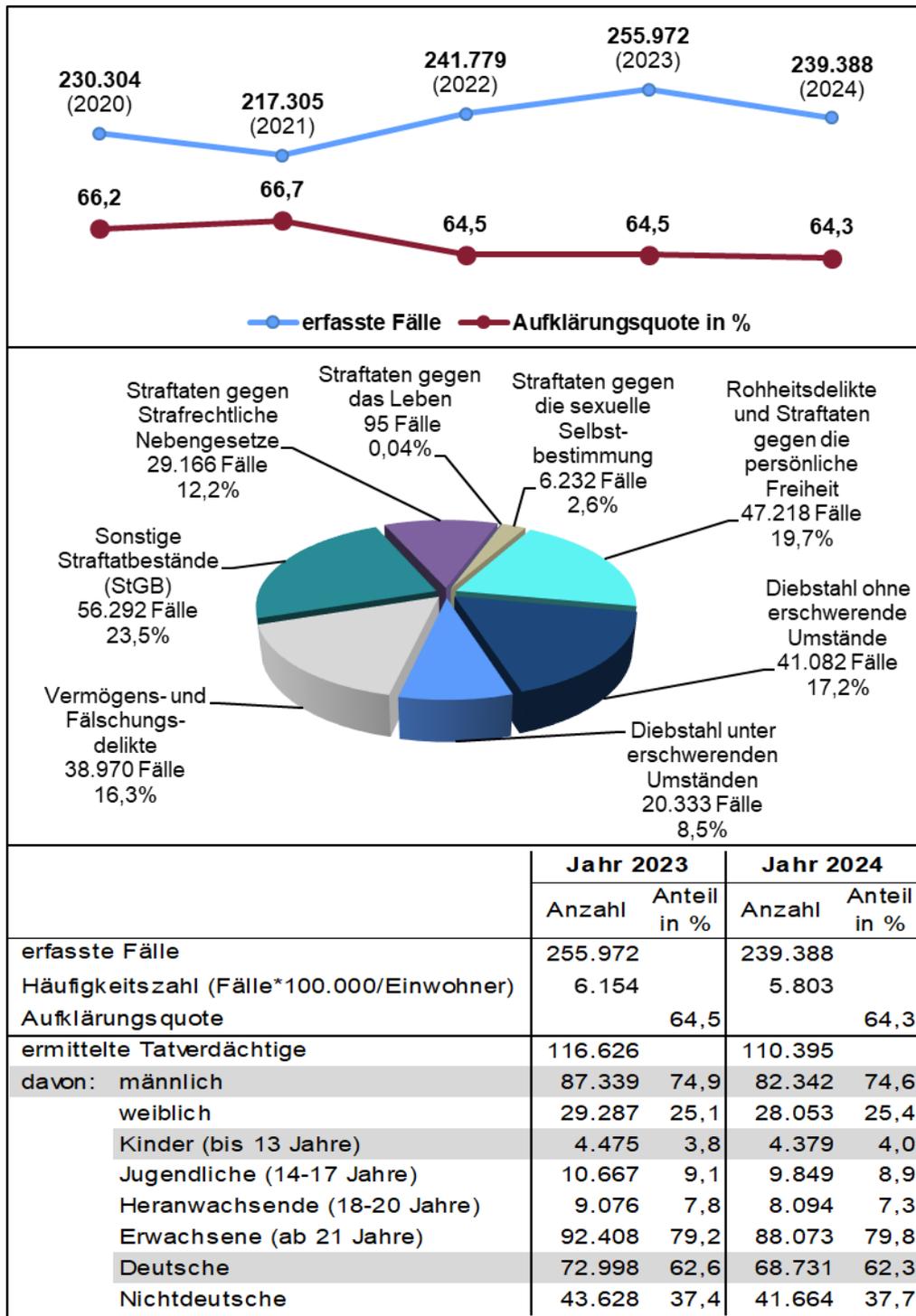
---

<sup>2</sup> Kriminalitätsquotienten sind die aus absoluten Zahlen zur vergleichenden Beurteilung der Kriminalität errechneten Werte (wie bspw. Aufklärungsquote (AQ) / Häufigkeitszahl (HZ)).

# 1 Überblick über die Kriminalitätsentwicklung 2024

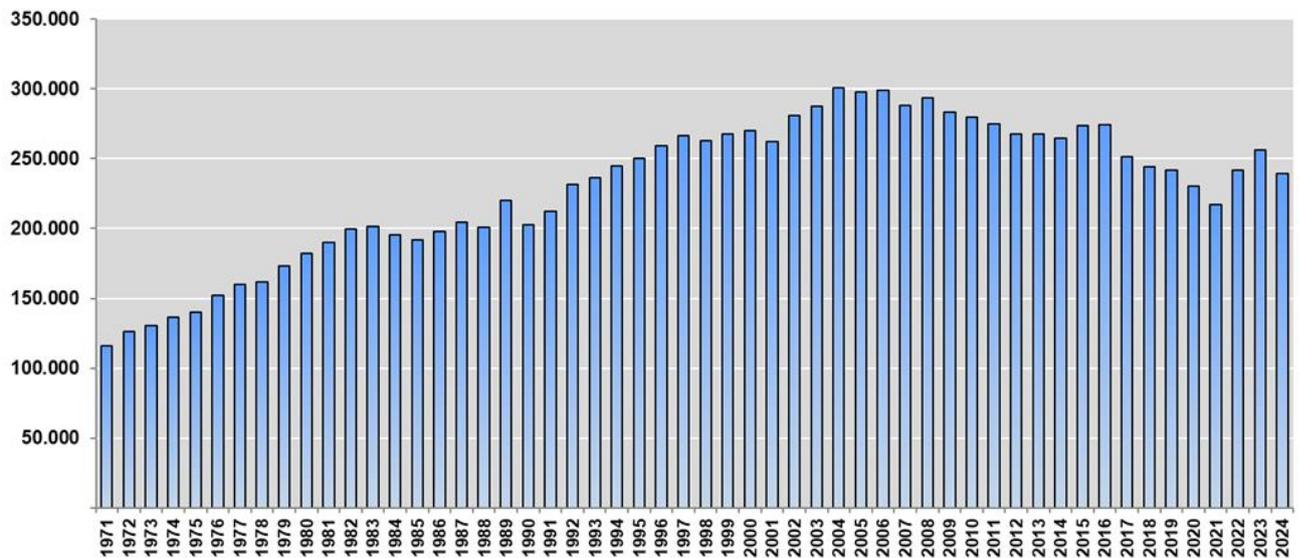
## 1.1 Kurzübersicht

Abbildung 1: Kurzübersicht - Kriminalitätsentwicklung einschließlich ausländerrechtlicher Verstöße



## Straftaten insgesamt

**Abbildung 2: Kriminalitätsentwicklung einschließlich ausländerrechtlicher Verstöße 1971 - 2024**



Im Jahr 2024 hat die Polizei in Rheinland-Pfalz 239.388 Straftaten in der PKS erfasst. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies ein Rückgang um 16.584 Fälle (-6,5 %). Die Fallzahl liegt somit im Jahr 2024 nach einem Anstieg in den letzten zwei Jahren u. a. im Zuge des „Nach-Corona-Effekts“ nunmehr wieder auf einem ähnlichen Niveau wie im Jahr 2019 vor Ausbruch der Corona-Pandemie (gegenüber 2019: -2.141 Fälle bzw. 0,9 %). Ungeachtet der Pandemiejahre 2020 und 2021 handelt es sich um die niedrigste Fallzahl seit 1994.

Ohne ausländerrechtliche Verstöße<sup>3</sup> sind im Jahr 2024 insgesamt 228.452 und damit 14.189 Fälle (-5,8 %) weniger in der PKS registriert als im Jahr 2023. Ungeachtet der Pandemiejahre 2020 und 2021 handelt es sich damit um die niedrigste Fallzahl seit 1993.

## Aufklärungsquote (AQ)

Die Polizei Rheinland-Pfalz hat 2024 insgesamt 153.875 von 239.388 Straftaten aufgeklärt. Dies entspricht einer AQ von 64,3 %, welche mit dem Vorjahr (64,5 %) vergleichbar ist. Die

<sup>3</sup> Zu den ausländerrechtlichen Verstößen zählen Straftaten nach dem Aufenthalts-, Asyl- und Freizügigkeitsgesetz/EU.

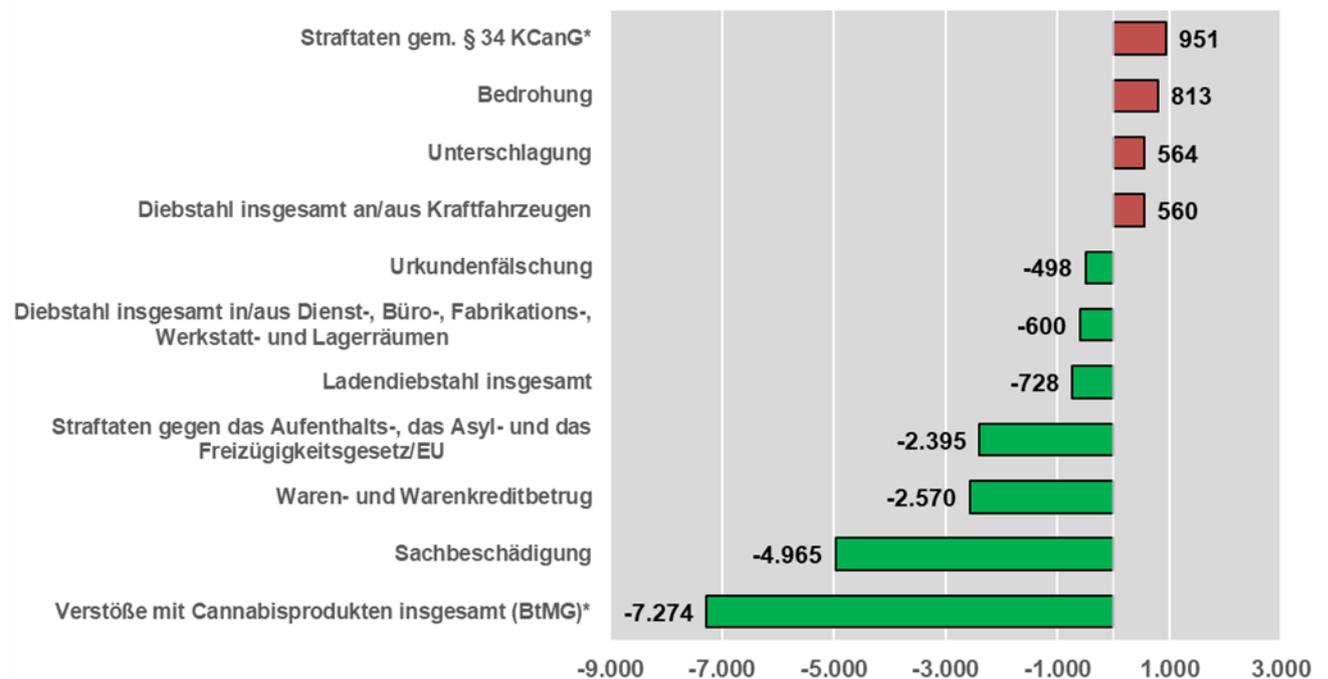
AQ liegt somit weiterhin auf einem hohen Niveau. Ohne ausländerrechtliche Verstöße beträgt die AQ wie im Vorjahr 62,6 %.

### Kriminalitätsbelastung

Die Häufigkeitszahl<sup>4</sup> (HZ) für das Land Rheinland-Pfalz einschließlich der ausländerrechtlichen Verstöße fiel um 351 (-5,7 %) auf 5.803 Fälle pro 100.000 Einwohner. Mit Ausnahme der Pandemiejahre 2020 und 2021 handelt es sich damit um den niedrigsten Wert seit 1992. Die HZ ohne ausländerrechtliche Verstöße beläuft sich auf 5.538 (2023: 5.834); sie fiel damit um 296 Fälle (-5,1 %). Ein Vergleich zum Vorjahr ist nur eingeschränkt möglich, da die Berechnung der HZ für das Berichtsjahr 2024 erstmalig auf Grundlage der Bevölkerungsdaten des Zensus 2022<sup>5</sup> beruht.

### Herausragende Entwicklungen

**Abbildung 3: Herausragende Entwicklungen 2024 gegenüber 2023**



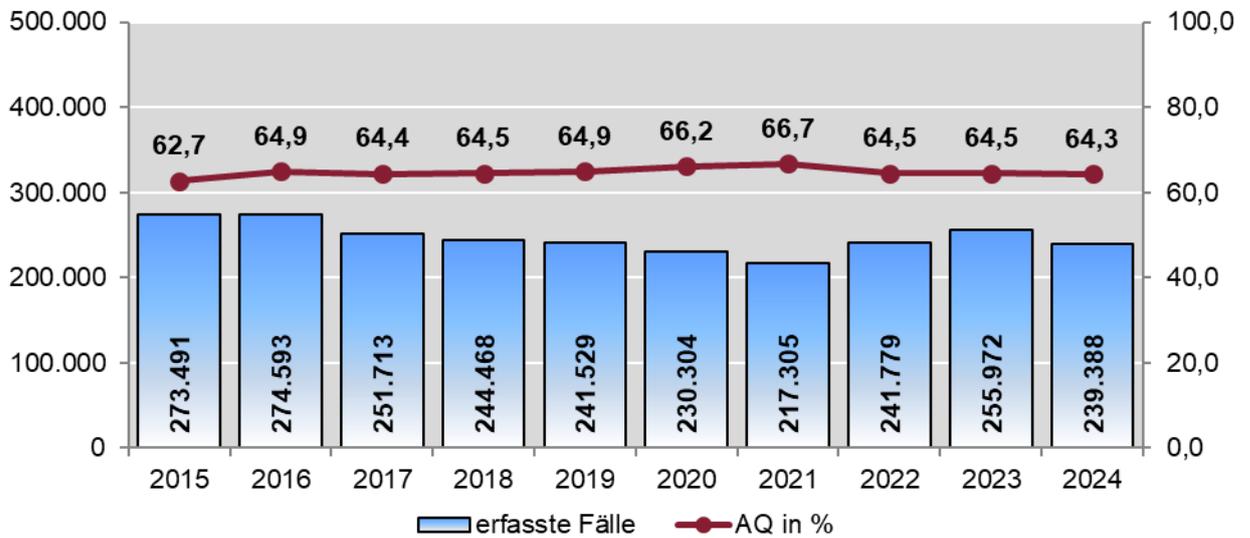
\* Im Zuge der Legalisierung von Cannabis und des Inkrafttretens des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) am 01.04.2024 wurde unterjährig ein entsprechender Deliktsschlüssel eingeführt und Cannabis aus dem BtMG gestrichen.

<sup>4</sup> Um Veränderungen des Kriminalitätsaufkommens bewerten zu können, wird die Anzahl der Straftaten insgesamt oder in einzelnen Deliktgruppen in das Verhältnis zur registrierten Wohnbevölkerung gesetzt (Anzahl der erfassten Fälle auf 100.000 Einwohner). Sie drückt die durch die Kriminalität verursachte Gefährdung aus. Je kleiner die HZ, desto geringer ist die statistische Wahrscheinlichkeit, Opfer einer Straftat zu werden.

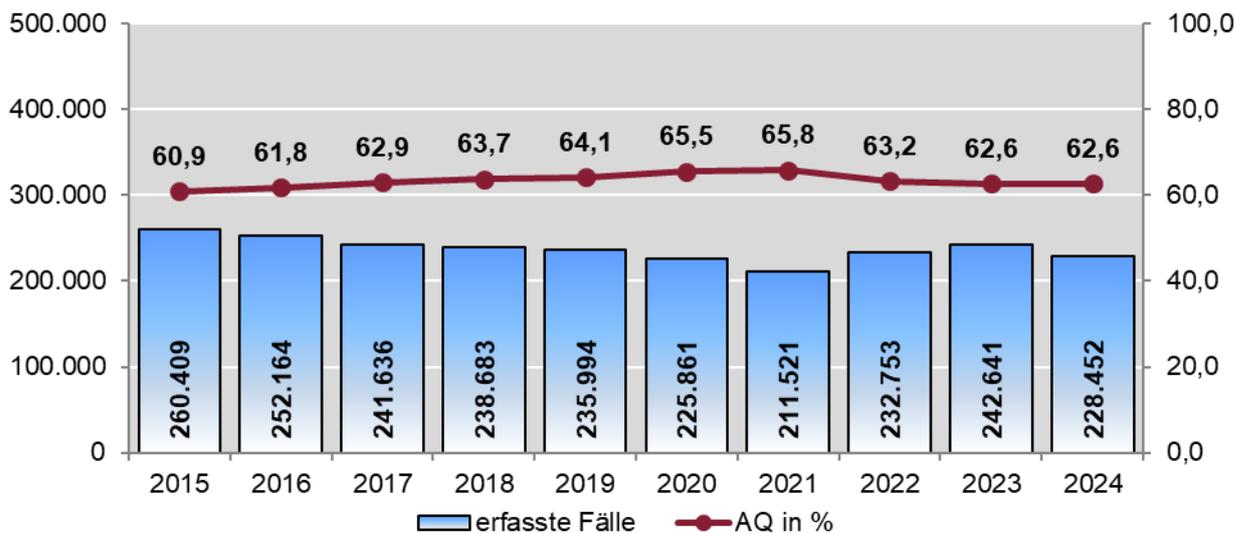
<sup>5</sup> Der Zensus 2022 ist eine registergestützte Bevölkerungszählung in Deutschland, die durch eine Stichprobe ergänzt und mit einer Gebäude- und Wohnungszählung kombiniert wird.

## 1.2 Allgemeine Entwicklung der Straftaten

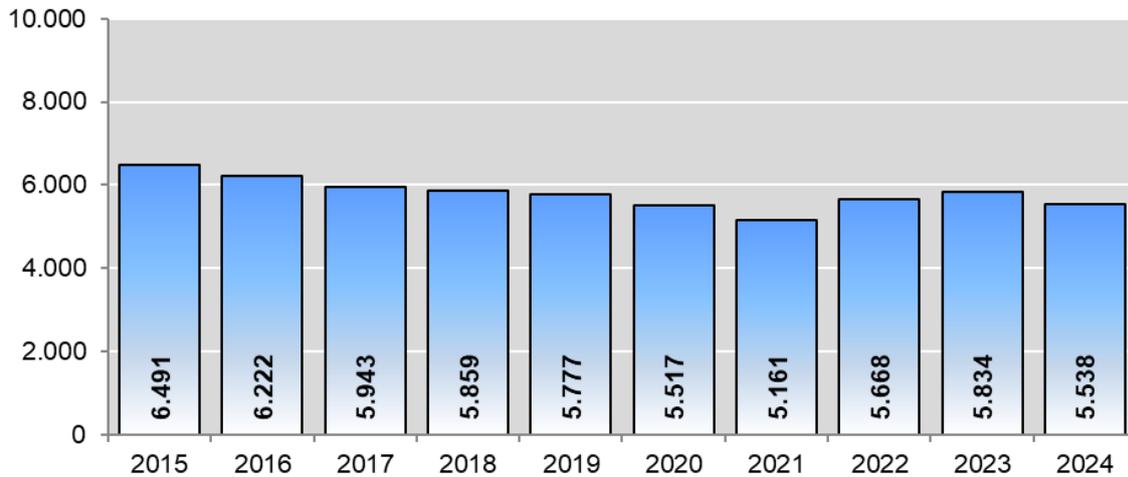
**Abbildung 4: Kriminalitätsentwicklung einschließlich ausländerrechtlicher Verstöße 2015 - 2024**



**Abbildung 5: Kriminalitätsentwicklung ohne ausländerrechtliche Verstöße 2015 - 2024**



**Abbildung 6: Entwicklung der Häufigkeitszahl (HZ)<sup>6</sup> ohne ausländerrechtliche Verstöße 2015 - 2024**



**Tabelle 1: Aufklärung bei einzelnen Straftatengruppen 2024**

Straftatenobergruppen und Summenschlüssel	Anzahl der Fälle	Aufgeklärte Fälle	AQ		
			2024	2023	+/- %-Pkte
<b>Straftaten insgesamt</b>	<b>239.388</b>	153.875	64,3	64,5	-0,2
<b>Straftaten insgesamt ohne ausländerrechtliche Verstöße</b>	<b>228.452</b>	143.007	62,6	62,6	0,0
Straftaten gegen das Leben	<b>95</b>	94	98,9	94,9	4,0
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung insgesamt	<b>6.232</b>	5.546	89,0	88,1	0,9
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	<b>47.218</b>	42.301	89,6	89,5	0,1
Diebstahl insgesamt, davon	<b>61.415</b>	21.318	34,7	35,7	-1,0
• ohne erschwerende Umstände	<b>41.082</b>	17.244	42,0	43,3	-1,3
• unter erschwerenden Umständen	<b>20.333</b>	4.074	20,0	19,9	0,1
Vermögens- und Fälschungsdelikte	<b>38.970</b>	24.692	63,4	66,0	-2,6
Sonstige Straftatbestände (StGB)	<b>56.292</b>	32.691	58,1	54,0	4,1
Strafrechtliche Nebengesetze, davon	<b>29.166</b>	27.233	93,4	93,6	-0,2
• Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU	<b>10.936</b>	10.868	99,4	99,5	-0,1
• Rauschgiftdelikte	<b>13.433</b>	12.240	91,1	91,8	-0,7
• Strafrechtliche Nebengesetze ohne ausländerrechtliche Verstöße	<b>18.230</b>	16.365	89,8	90,3	-0,5

<sup>6</sup> Ein Vergleich der HZ des Berichtsjahres 2024 mit den Vorjahren ist nur eingeschränkt möglich, da die Berechnung der HZ für das Berichtsjahr 2024 erstmalig auf Grundlage der Bevölkerungsdaten des Zensus 2022 beruht.

Straftatenobergruppen und Summenschlüssel	Anzahl der Fälle	Aufgeklärte Fälle	AQ		
			2024	2023	+/- %-Pkte
<b>Gewaltkriminalität</b>	<b>8.787</b>	7.363	83,8	82,5	1,3
<b>Wirtschaftskriminalität</b>	<b>1.524</b>	1.480	97,1	96,2	0,9
<b>Cybercrime</b>	<b>3.766</b>	1.599	42,5	47,8	-5,3
<b>Umwelt- und Verbraucherschutzdelikte</b>	<b>2.337</b>	1.511	64,7	62,4	2,3
<b>Straßenkriminalität</b>	<b>42.639</b>	9.917	23,3	21,5	1,8

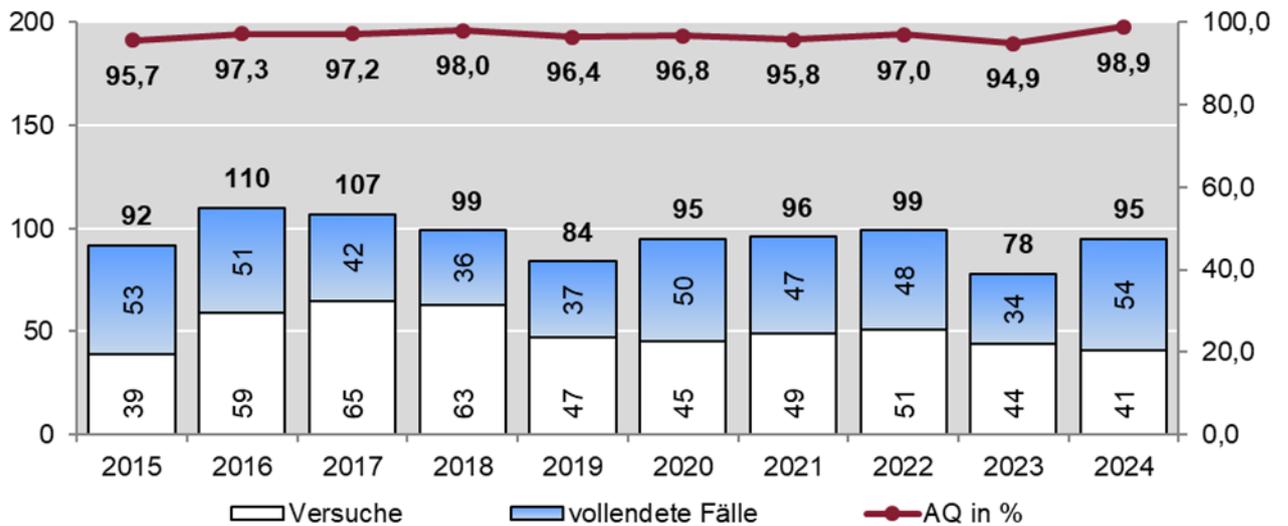
**Tabelle 2: Fallzahlenentwicklung<sup>7</sup> der Straftatenobergruppen und Summenschlüssel 2024**

Straftatenobergruppen und Summenschlüssel	Anzahl der Fälle		Zu-/Abnahme		AQ	
	2024	2023	Anzahl	%	2024	+/- %-Pkte
<b>Straftaten insgesamt</b>	<b>239.388</b>	<b>255.972</b>	<b>-16.584</b>	<b>-6,5</b>	<b>64,3</b>	<b>-0,2</b>
<b>Straftaten insgesamt ohne ausländerrechtliche Verstöße</b>	<b>228.452</b>	<b>242.641</b>	<b>-14.189</b>	<b>-5,8</b>	<b>62,6</b>	<b>0,0</b>
Straftaten gegen das Leben	95	78	17	21,8	98,9	4,0
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	6.232	6.306	-74	-1,2	89,0	0,9
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	47.218	46.076	1.142	2,5	89,6	0,1
Diebstahl insgesamt, davon	61.415	62.707	-1.292	-2,1	34,7	-1,0
• ohne erschwerende Umstände	41.082	42.294	-1.212	-2,9	42,0	-1,3
• unter erschwerenden Umständen	20.333	20.413	-80	-0,4	20,0	0,1
Vermögens- und Fälschungsdelikte	38.970	42.007	-3.037	-7,2	63,4	-2,6
Sonstige Straftatbestände (StGB)	56.292	61.421	-5.129	-8,4	58,1	4,1
Strafrechtliche Nebengesetze, davon	29.166	37.377	-8.211	-22,0	93,4	-0,2
• ausländerrechtliche Verstöße	10.936	13.331	-2.395	-18,0	99,4	-0,1
• Rauschgiftdelikte	13.433	19.296	-5.863	-30,4	91,1	-0,7
Strafrechtliche Nebengesetze ohne ausländerrechtliche Verstöße	18.230	24.046	-5.816	-24,2	89,8	-0,5
<b>Gewaltkriminalität</b>	<b>8.787</b>	8.788	-1	0,0	83,8	1,3
<b>Wirtschaftskriminalität</b>	<b>1.524</b>	1.767	-243	-13,8	97,1	0,9
<b>Cybercrime insgesamt</b>	<b>3.766</b>	4.376	-610	-13,9	42,5	-5,3
<b>Umwelt- und Verbraucherschutzdelikte</b>	<b>2.337</b>	2.169	168	7,7	64,7	2,3
<b>Straßenkriminalität</b>	<b>42.639</b>	46.593	-3.954	-8,5	23,3	1,8

<sup>7</sup> Grün= Rückgang, Rot= Anstieg

### 1.3 Straftaten gegen das Leben

Abbildung 7: Entwicklung der Straftaten gegen das Leben 2015 - 2024



Die Anzahl der Straftaten gegen das Leben liegt mit 95 Fällen leicht unter dem Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2023 (96 Fälle).

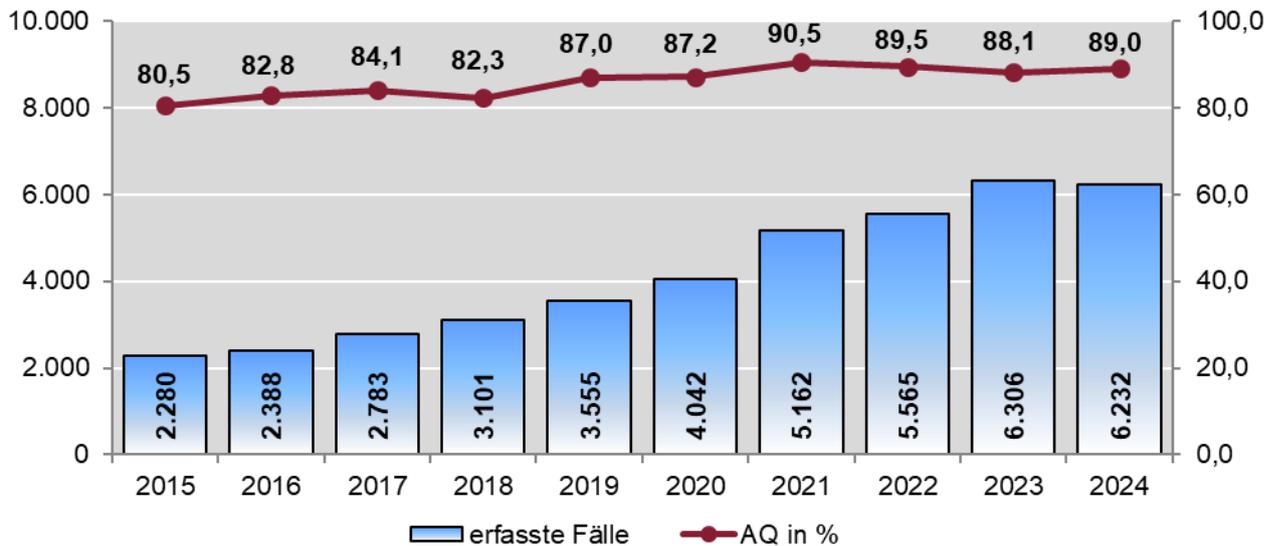
Tabelle 3: Entwicklung der Straftaten gegen das Leben 2024

Straftaten (-gruppen)	Anzahl der Fälle		Zu-/Abnahme		AQ		davon Versuche	
	2024	2023	Anzahl	%	in %	+/- %-Pkte	2024	2023
<b>Straftaten gegen das Leben, davon</b>	<b>95</b>	<b>78</b>	<b>17</b>	<b>21,8</b>	<b>98,9</b>	<b>4,0</b>	<b>41</b>	<b>44</b>
• Mord	18	15	3	20,0	100,0	0,0	11	9
• Totschlag und Tötung auf Verlangen	47	41	6	14,6	100,0	0,0	29	31
• Fahrlässige Tötung	28	17	11	64,7	96,4	19,9	0	0
• Abbruch der Schwangerschaft	2	5	-3	-60,0	100,0	0,0	1	4

Von den 106 Opfern der Straftaten gegen das Leben wurden zwölf Opfer leicht, 29 schwer und 56 tödlich verletzt.

## 1.4 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

**Abbildung 8: Entwicklung der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung 2015 - 2024**



Aufgrund von Gesetzesänderungen zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung<sup>8</sup> ist die Vergleichbarkeit der Fallzahlen ab 2017 mit den Vorjahren nur eingeschränkt möglich. Strafbar ist zwischenzeitlich jede sexuelle Handlung, die gegen den erkennbaren Willen einer Person vorgenommen wird, u. a. nunmehr auch Vergewaltigungen und sexuelle Übergriffe gemäß § 177 StGB, die nicht mit einer Nötigung des Opfers einhergehen. Neben den sexuellen Übergriffen gelten zwischenzeitlich auch sexuelle Belästigungen (§ 184i StGB) und Straftaten aus Gruppen (§ 184j StGB) als Sexualstraftat. Vor 2017 waren sexuelle Übergriffe lediglich im Bereich des sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB) oder als Beleidigung (§ 185 StGB) strafbar. Sexuelle Belästigungen gemäß § 184i StGB waren vor der Gesetzesreform in besonderen Fällen ebenfalls als Beleidigung<sup>9</sup> strafbar und zählten somit zur Deliktsgruppe der „Sonstigen Straftatbestände StGB“ und nicht zu den Sexualstraftaten<sup>10</sup>.

<sup>8</sup> Am 10.11.2016 trat das neue Sexualstrafrecht in Kraft.

<sup>9</sup> Sexualbezogene Handlungen fielen nur dann unter die Vorschrift des § 185 StGB, wenn besondere Umstände einen selbstständigen beleidigenden Charakter erkennen ließen.

<sup>10</sup> Vgl. Kapitel 2.10 „Sonstige Straftaten gemäß StGB“.

Nach einem seit 2016 stetigen Anstieg der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, sind die Fallzahlen im Jahr 2024 erstmalig um 74 (-1,2 %) auf 6.232 Fälle zurückgegangen. Der Rückgang resultiert u. a. aus der Abnahme der sexuellen Übergriffe und der sexuellen Nötigungen gemäß § 177 Abs. 1, 2, 4, 5, 9 StGB um 62 (-21,8 %) auf 222 Fälle sowie der sexuellen Belästigungen um 53 (-5,9 %) auf 851 Fälle.

Ursächlich für die in den letzten Jahren steigenden Fallzahlen der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung war insbesondere die Entwicklung der Deliktszahlen der Verbreitung pornographischer Inhalte (Erzeugnisse) gemäß §§ 184, 184a-c, 184e StGB. Im Jahr 2024 ist auch hier erstmalig eine Stagnation der Fallzahlen festzustellen (-17 bzw. 0,5 % auf 3.166 Fälle). Hierbei ist hervorzuheben, dass dieser Deliktsbereich in Bezug auf kinderpornographische Inhalte (Erzeugnisse) gemäß § 184b StGB insgesamt um 135 (-5,5 %) auf 2.309 Fälle zurückging, derweil jedoch in Bezug auf jugendpornographische Inhalte (Erzeugnisse) gemäß § 184c StGB um 96 (+20,3 %) auf 570 Fälle zunahm.

In diesen Phänomenbereich fallen insbesondere von der US-amerikanischen Organisation National Center for Missing and Exploited Children (NCMEC) als Verdachtsfälle an die betroffenen Staaten gemeldete Verfahren der über Social Media bzw. Messenger-Dienste verbreiteten kinder- und jugendpornographischen Inhalte.

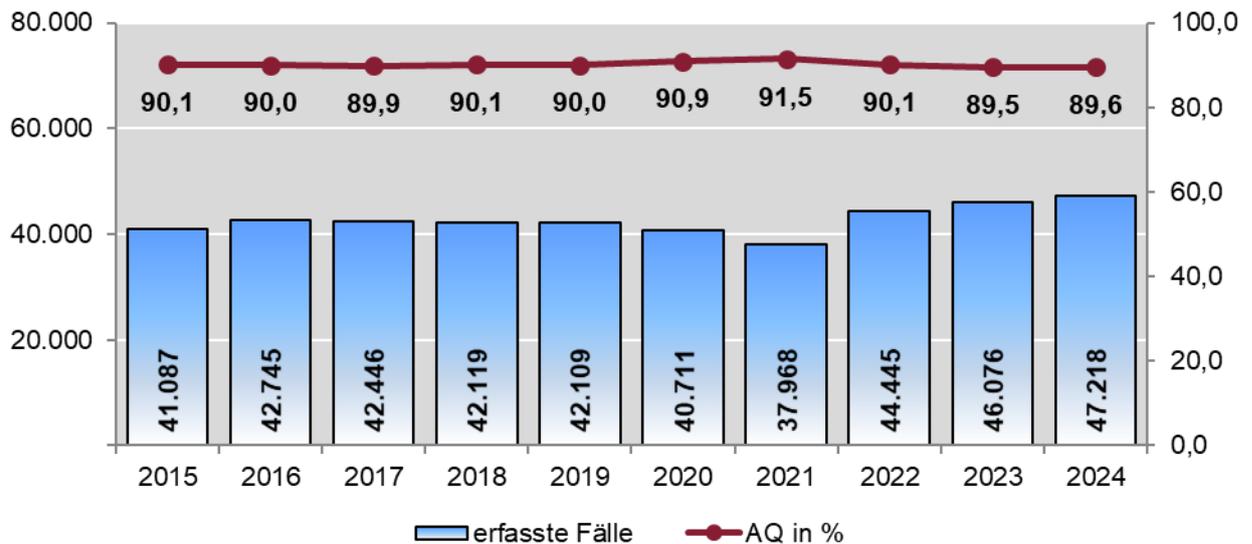
Bei diesen Fällen handelt es sich zudem häufig um unter Schülern verbreitete kinder- und jugendpornographische Abbildungen innerhalb von Chatgruppen.<sup>11</sup> Die Verfügbarkeit und zunehmende Nutzung elektronischer Medien (Facebook, X, WhatsApp etc.) fördern die schnelle Verbreitung von Bild- und Videodateien. Zudem wirken in diesem Deliktsfeld gruppendynamische Prozesse, die u. a. zu einer Herabsetzung von Hemmschwellen und Unrechtsbewusstsein führen können. Im Zuge der Ermittlungen erweitert sich regelmäßig der Kreis der Tatverdächtigen, was zu entsprechenden Folgeverfahren führt, obwohl ggf. nur einige wenige Mitglieder von Chatgruppen inkriminierte Bilder gepostet haben.

---

<sup>11</sup> Bei der Versendung kinderpornographischer Inhalte an Personen unter 18 Jahren liegt Tateinheit zwischen § 184 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 StGB (Verbreitung pornographischer Inhalte) und § 184b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte) vor. Aufgrund der höheren Strafandrohung werden Delikte im Zusammenhang mit Kinderpornographie, auch wenn der Adressat unter 18 Jahre ist, in der PKS als Vergehen gemäß § 184b StGB erfasst. Diese Verfahrensweise entspricht der Vorrangregelung in der PKS, wonach eine Handlung, die mehrere Straftatbestände verwirklicht, unter der Straftatenschlüsselzahl zu erfassen ist, die dem Strafgesetz mit der nach Art und Maß schwersten Strafandrohung zugeordnet ist.

## 1.5 Rohheitsdelikte<sup>12</sup> und Straftaten gegen die persönliche Freiheit<sup>13</sup>

**Abbildung 9: Entwicklung der Rohheitsdelikte und der Straftaten gegen die persönliche Freiheit 2015 - 2024**



Im Jahr 2024 nahmen Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit im Vergleich zum Vorjahr erneut um 1.142 (+2,5 %) auf 47.218 Fälle zu.

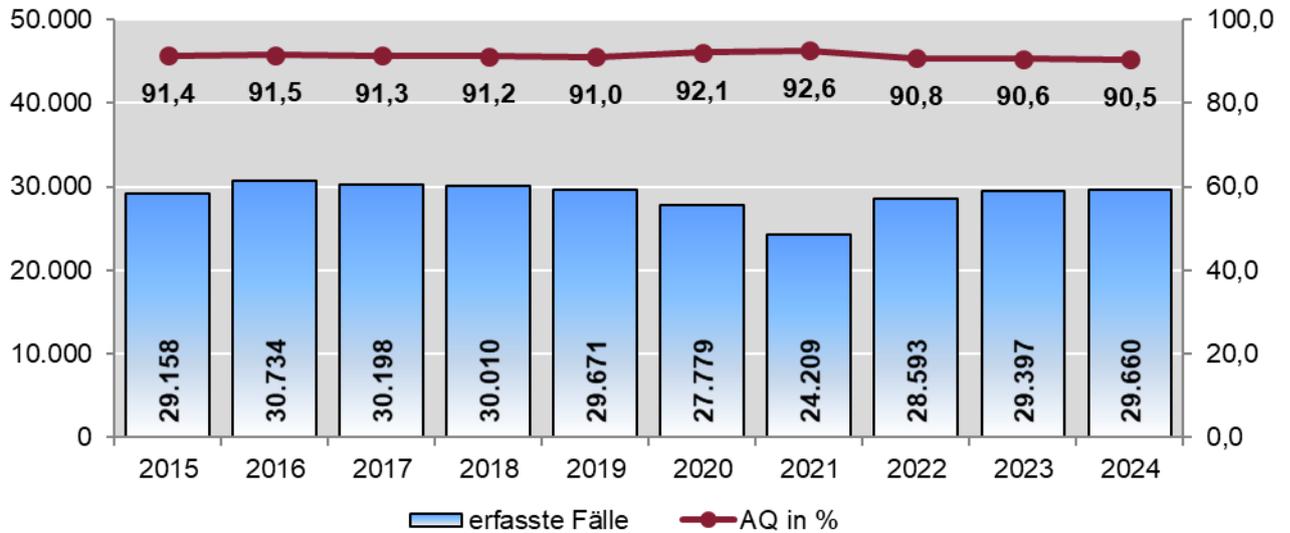
Der Anstieg ist hier maßgeblich auf die zunehmende Entwicklung der Bedrohung um 813 (+8,0 %) auf 10.923 Fälle zurückzuführen. Mitursächlich für die erneute Zunahme dürfte auch weiterhin die gesetzliche Verschärfung des § 241 StGB sein.<sup>14</sup> Gegenüber dem Jahr 2020, vor der Neufassung des Bedrohungstatbestandes, stiegen die Bedrohungen nunmehr um 4.947 (+82,8 %) auf 10.923 Fälle. 971 Fälle (8,9 %) der Bedrohungen fanden mit dem Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte statt (+143 bzw. 17,3 %). Zudem könnte die Möglichkeit der Anzeigenerstattung mittels der Onlinewache das Anzeigeverhalten in diesem Deliktsbereich verstärkt haben.

<sup>12</sup> Dazu zählen: Raub, räuberische Erpressungen und räuberische Angriffe auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a StGB) sowie Körperverletzungen (§§ 223-227, 229, 231 StGB).

<sup>13</sup> Dazu zählen: Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft und Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§§ 232, 232a, b, 233, 233a StGB), Menschenraub, Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel (§§ 234, 235, 236 StGB), Zwangsheirat, Nachstellung (Stalking) (§ 238 StGB), Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung (§§ 237-241 StGB), erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme (§§ 239a, b StGB) sowie Angriffe auf den Luft- und Seeverkehr (§ 316c StGB).

<sup>14</sup> Seit dem 3. April 2021 sind vom Tatbestand des § 241 StGB nunmehr zusätzlich zu Drohungen mit einem Verbrechen auch Drohungen mit Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen Sachen von bedeutendem Wert erfasst.

**Abbildung 10: Entwicklung der Körperverletzungen 2015 - 2024**



Die Fallzahl der Körperverletzungsdelikte im Jahr 2024 blieb gegenüber dem Vorjahr nahezu konstant und entspricht dem Niveau der letzten Jahre vor Ausbruch der Corona-Pandemie. Bei 6.806 der im Jahr 2024 erfassten Körperverletzungen, das sind rund 23 % der Fälle, handelte es sich um gefährliche und schwere Begehungsweisen. Diese blieben gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert (-4 Fälle bzw. 0,1 %).

9.491 Körperverletzungen (32,0 %) standen im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt. Dies entspricht einem Anstieg um 320 Fälle (+3,5 %) gegenüber dem Vorjahr. Hierbei handelt es sich um die höchste Fallzahl im Zehnjahresvergleich.

23,0 % der Tatverdächtigen von Körperverletzungen waren zur Tatzeit unter 21 Jahre alt (2023: 22,0 %). Während der Anteil der Tatverdächtigen, die bei der Tatausführung unter Alkoholeinfluss standen, von 18,9 % auf 17,6 % gesunken ist, ist der Anteil der Zugewander-ten<sup>15</sup> leicht gestiegen und beläuft sich auf nunmehr 13,2 % (+0,6 %-Pkte).

<sup>15</sup> Zugewanderte im Sinne der PKS sind Personen mit dem Aufenthaltsanlass „Asylbewerber“, „Schutz- und Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge“, „Duldung“ und „unerlaubter Aufenthalt“.

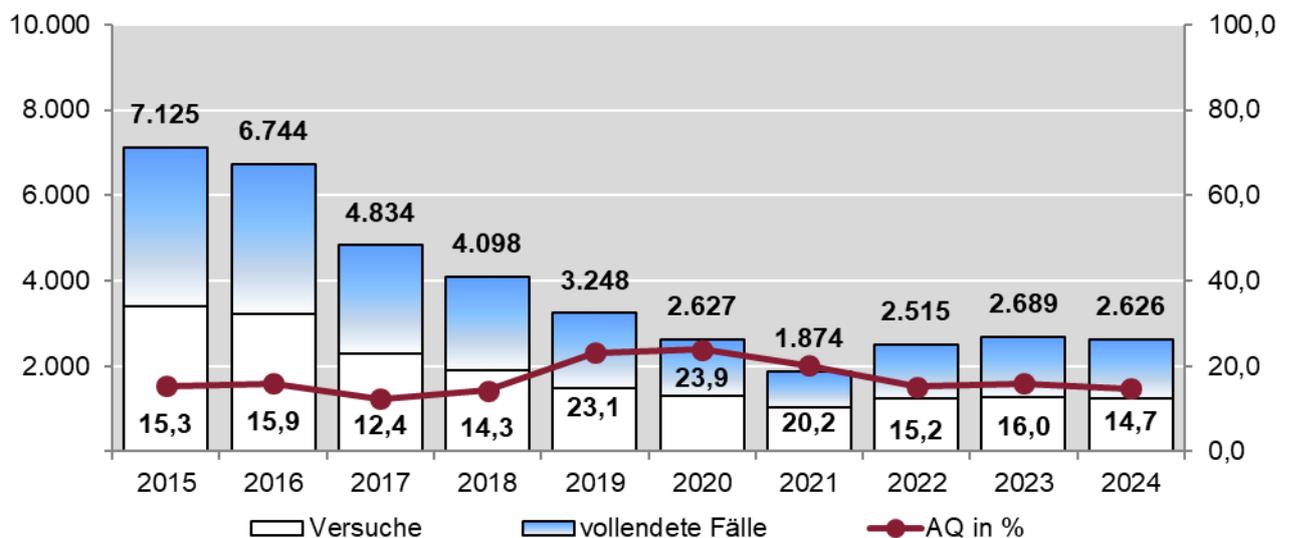
## 1.6 Diebstahlsdelikte<sup>16</sup>

Abbildung 11: Entwicklung der Diebstahlsdelikte insgesamt 2015 - 2024



Im Vergleich zum Vorjahr ist bei den Diebstahlsdelikten ein Rückgang um 1.292 (-2,1 %) auf 61.415 Fälle zu verzeichnen. Ungeachtet der Pandemiejahre und dem Jahr 2022 handelt es sich um die niedrigste Fallzahl seit Einführung der bundeseinheitlichen PKS im Jahr 1971.

Abbildung 12: Entwicklung der Wohnungseinbruchdiebstähle 2015 - 2024



<sup>16</sup> Dazu zählen: Diebstahl gemäß §§ 242, 247, 248a-c StGB (Diebstahl ohne erschwerende Umstände) und Diebstahl gemäß §§ 243-244a StGB (Besonders schwerer Fall des Diebstahls, Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl, Wohnungseinbruchdiebstahl, schwerer Bandendiebstahl).

Die Zahl der Wohnungseinbruchdiebstähle (WED) fiel im Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr um 63 (-2,3 %) auf 2.626 Fälle. Ungeachtet der Jahre 2021 und 2022 stellt auch dies die niedrigste Fallzahl seit Einführung der bundeseinheitlichen PKS im Jahr 1971 dar. Der Anteil der Fälle, die im Versuchsstadium blieben, ist mit 1.258 Fällen, dies entspricht 47,9 % (2023: 47,6 %), weiterhin sehr hoch. In 1.017 Fällen (38,7 %) handelte es sich um Tageswohnungseinbrüche (TWE)<sup>17</sup>. Dieser Anteil ist gegenüber dem Vorjahr um 0,9 %-Pkte gesunken. Die AQ der WED fiel um 1,3 %-Pkte und beträgt nunmehr 14,7 %.

Die Hälfte der Wohnungseinbrüche (50,1 %) ereignen sich in Gemeinden unter 10.000 Einwohner, 29,1 % in Gemeinden von 10.000 bis 100.000 Einwohner und 20,7 % in Städten über 100.000 Einwohner.

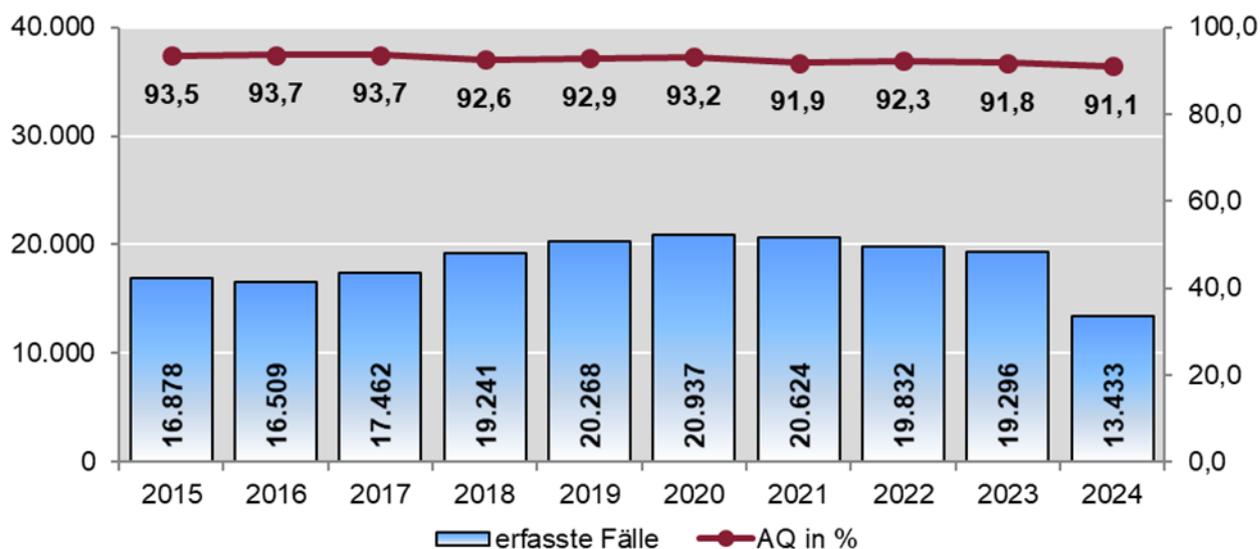
Von insgesamt 394 ermittelten TV (2023: 422 TV) hatten 164 TV (41,6 %) nicht die deutsche Staatsangehörigkeit (2023: 44,3 %). 28 dieser nichtdeutschen TV (17,1 %) hatten die rumänische, 18 TV (11,0 %) die syrische, zwölf TV (7,3 %) die albanische und jeweils neun TV (5,5 %) die türkische, polnische oder kosovarische Staatsbürgerschaft. 55 (14,0 %) der 394 ermittelten TV insgesamt waren Zugewanderte<sup>18</sup> (2023: 15,4 %).

<sup>17</sup> Tatzeit von 06.00 bis 21.00 Uhr.

<sup>18</sup> Zugewanderte im Sinne der PKS sind Personen mit dem Aufenthaltsanlass „Asylbewerber“, „Schutz- und Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge“, „Duldung“ und „unerlaubter Aufenthalt“.

## 1.7 Rauschgiftdelikte

Abbildung 13: Entwicklung der Rauschgiftdelikte 2015 - 2024



Die Fallzahlen der Rauschgiftkriminalität sind seit 2017 nur noch eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar, da seitdem auch die Verstöße gegen das Ende 2016 in Kraft getretene Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) in der PKS erfasst werden. Hierunter fallen neue psychoaktive Stoffe (NPS), die u. a. als Badesalze oder Kräutermischungen in den Handel kommen und nicht dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) unterliegen.

Gleichermaßen können die Fallzahlen der Rauschgiftkriminalität ab 2024 nur noch eingeschränkt mit den Vorjahren verglichen werden, da im Zuge der Teillegalisierung von Cannabis zum 01.04.2024 das „Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz - CanG)“ in Kraft getreten ist und analog das BtMG auf Verstöße im Zusammenhang mit Cannabis keine Anwendung mehr findet. In diesem Zusammenhang wurden unterjährig zwei neue PKS-Deliktschlüssel im PKS-Straftatenkatalog zur Erfassung von Delikten gemäß § 34 Konsumcannabisgesetz (KCanG - Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis) und § 25 Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG - Gesetz zur Versorgung mit Cannabis zu medizinischen und medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken) eingeführt. Eine weitere Schlüsselauisdifferenzierung im Bereich des KCanG erfolgt erst zum 01.01.2025. Folglich steht für das Berichtsjahr 2024 nur ein einziger Deliktsschlüssel zur Auswertung von Verstößen gegen das KCanG zur Verfügung; eine differenzierte Aussage zu Handel, Einfuhr, Anbau etc. ist im Berichtsjahr 2024 somit nicht möglich.

Infolge der aufgeführten Gesetzesänderungen nahmen die Verstöße mit Cannabisprodukten insgesamt gemäß BtMG im Jahr 2024 um 7.274 (-62,1 %) auf 4.443 Fälle ab.

Durch die Teillegalisierung von Cannabis und die Einführung des KCanG hat sich die Verteilung des Anteils der Rauschgiftarten an den Rauschgiftdelikten insgesamt verändert. Straftaten im Zusammenhang mit Cannabis<sup>19</sup> stellen jedoch vorerst weiterhin mit rund 40 % (2023: ~61 %) den größten Anteil dar; gefolgt von Amphetamin/Methamphetamin sowie deren Derivate in Pulver-, flüssiger oder Kapselform (z.B. Ecstasy) mit rund 32 % (2023: ~21 %) und Kokain einschließlich Crack mit rund 11 % (2023: ~6 %).

Die allgemeinen Verstöße mit Kokain einschließlich Crack nahmen in den letzten zehn Jahren um 845 (+320,1 %) auf 1.109 Fälle zu. Grund hierfür dürfte die mittlerweile hohe Verfügbarkeit von Kokain in Deutschland sein, die durch steigende Produktionsmengen im Ausland begünstigt wird. Dies spiegelt sich auch in den bundesweit hohen Sicherstellungsmengen wider.

In rund zwei Drittel der angezeigten Fälle (69,2%) handelt es sich um allgemeine Verstöße gegen das BtMG. In 15,2 % der Fälle gemäß BtMG wurden Drogen gehandelt, geschmuggelt oder eingeführt.

---

<sup>19</sup> Darunter zählen alle Verstöße mit Cannabis gemäß BtMG und KCanG.

## 1.8 Häusliche Gewalt

Seit dem Jahr 2021 gibt es eine bundeseinheitliche polizeiliche Definition für den Begriff Häusliche Gewalt:

*„Häusliche Gewalt beinhaltet alle Formen körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt und umfasst familiäre sowie partnerschaftliche Gewalt. Häusliche Gewalt liegt vor, wenn die Gewalt zwischen Personen stattfindet, die in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung zusammenwohnen. Sie liegt auch vor, wenn sie unabhängig von einem gemeinsamen Haushalt innerhalb der Familie oder in aktuellen oder ehemaligen Partnerschaften geschieht.“*

Häusliche Gewalt umfasst somit die Partnerschafts- und innerfamiliäre Gewalt. Diese neue Definition löst den bis zum Jahr 2022 nur für Rheinland-Pfalz geltenden Begriff der „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ ab.

Partnerschaftsgewalt im Sinne dieser Auswertung umfasst somit ausgewählte Straftaten, bei denen die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung (OTB) „Partnerschaft“ erfasst wurde. Diese sind bei Ehepartnern, eingetragenen Lebenspartnerschaften, Partnern nicht ehelicher Lebensgemeinschaften und ehemaligen Partnerschaften vorliegend.

Innerfamiliäre Gewalt im Sinne dieser Auswertung umfasst somit ausgewählte Straftaten, bei denen die OTB „Familie oder sonstige Angehörige (ohne Eheleute, Partnerschaft)“ erfasst wurde.<sup>20</sup>

Der Auswertung der Partnerschaftsgewalt liegen folgende Delikte zugrunde:

- Mord<sup>21</sup> und Totschlag (ohne Tötung auf Verlangen), sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, sexuelle Belästigung, Zuhälterei, gefährliche und schwere Körperverletzung, Körperverletzung mit Todesfolge, vorsätzliche einfache Körperverletzung, Bedrohung, Stalking, Nötigung, Freiheitsberaubung, Zwangsprostitution und Entziehung Minderjähriger

<sup>20</sup> Darunter werden folgende Angehörigenverhältnisse subsumiert: Kinder (auch Pflege, Adoptiv- und Stiefkinder), Enkel (auch Ur- und Urenkel), Eltern (auch Pflege-, Adoptiv- und Stiefeltern), Großeltern (auch Ur- und Ururgroßeltern), Geschwister (auch Halb-, Stief-, Pflege- oder adoptierte Geschwister), Schwiegereltern, -sohn, -tochter und sonstige Angehörige (wie Schwägerschaft, Verwandte des Ehegatten/der Ehegattin sowie Onkel, Tante, Nefte, Nichte, Cousin(e), auch mit der Vorsilbe „Halb-“). Es gilt hier immer die Perspektive des Opfers, also bspw. „Kind“ der tatverdächtigen Person.

<sup>21</sup> Hierunter fallen Mord im Zusammenhang mit Sexualdelikten und Mord (sonstiger).

Der innerfamiliären Gewalt werden die Delikte der Partnerschaftsgewalt und zusätzlich folgende Straftaten zugewiesen:

- Verstümmelung weiblicher Genitalien, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Zwangsheirat, sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen ab 14 Jahren sowie Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

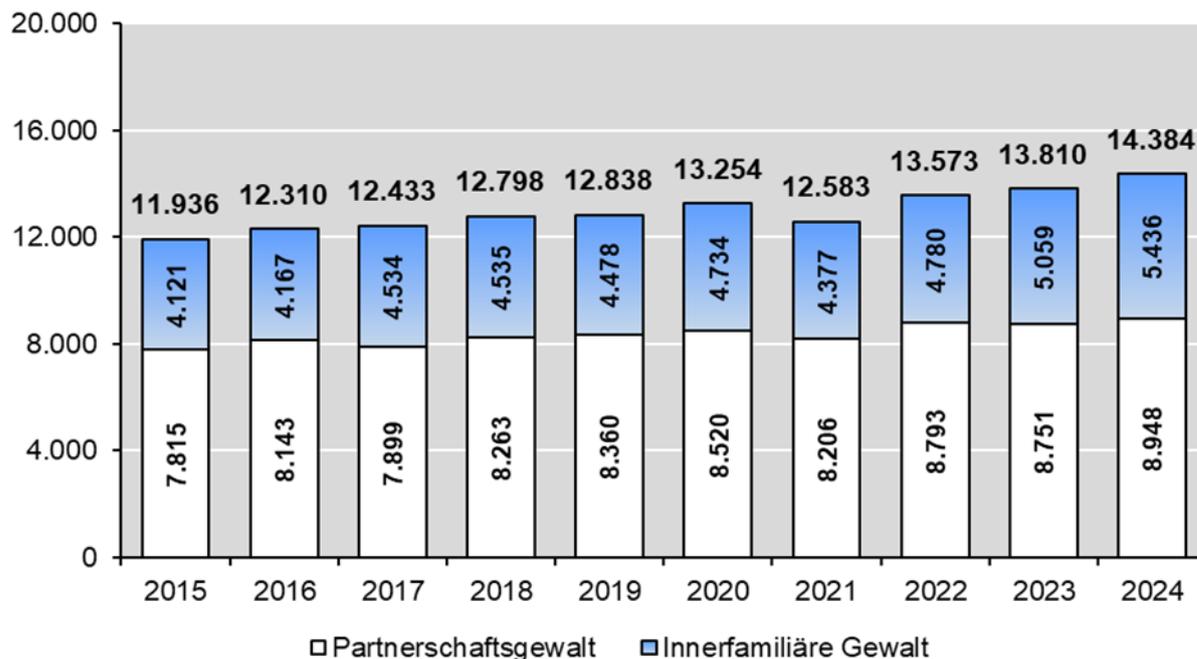
**Tabelle 4: Entwicklung der Fälle Häuslicher Gewalt nach Partnerschafts- und innerfamiliärer Gewalt 2020 - 2024<sup>22</sup>**

Fälle der Häuslichen Gewalt	2024	2023	2022	2021	2020	Zu-/Abnahme 2024/2023	
						Anzahl	%
<b>Insgesamt</b> , davon	<b>13.497</b>	<b>12.955</b>	<b>12.785</b>	<b>11.863</b>	<b>12.526</b>	<b>542</b>	<b>4,2</b>
• Partnerschaftsgewalt	8.941	8.737	8.785	8.196	8.507	204	2,3
• Innerfamiliäre Gewalt	4.784	4.470	4.239	3.870	4.218	314	7,0

Ungeachtet des Pandemiejahres 2021 nahmen die Fälle der Häuslichen Gewalt innerhalb der letzten zehn Jahre stetig zu und befinden sich im Berichtsjahr 2024 mit 13.497 Fällen auf einem Höchststand.

<sup>22</sup> Bei der Addition der Fallzahlen ist zu beachten, dass in einem Fall mehrere Opfer mit unterschiedlicher Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung erfasst sein können. Wird eine Straftat z.B. zum Nachteil des Kindes und der Partnerin/des Partners verübt, wird der Fall in der jeweiligen Kategorie je einmal ausgewiesen; bei der Gesamtzahl der Häuslichen Gewalt wird wiederum nur ein Fall gezählt.

**Abbildung 14: Entwicklung der Opfer Häuslicher Gewalt 2015 - 2024<sup>23</sup>**



Die Anzahl der Opfer Häuslicher Gewalt nahm innerhalb der letzten zehn Jahre um 2.448 (+20,5 %) auf 14.384 Opfer zu und hat damit im Jahr 2024 einen Höchststand erreicht. Der Anstieg der Opfer Häuslicher Gewalt im Vergleich zum Vorjahr um 574 Opfer (+4,2 %) ist insbesondere auf die Zunahme im Bereich der vorsätzlichen einfachen Körperverletzung (+325 bzw. 4,1 % auf 8.198 Opfer) und der Bedrohung (+172 bzw. 6,5 % auf 2.802 Opfer) zurückzuführen.

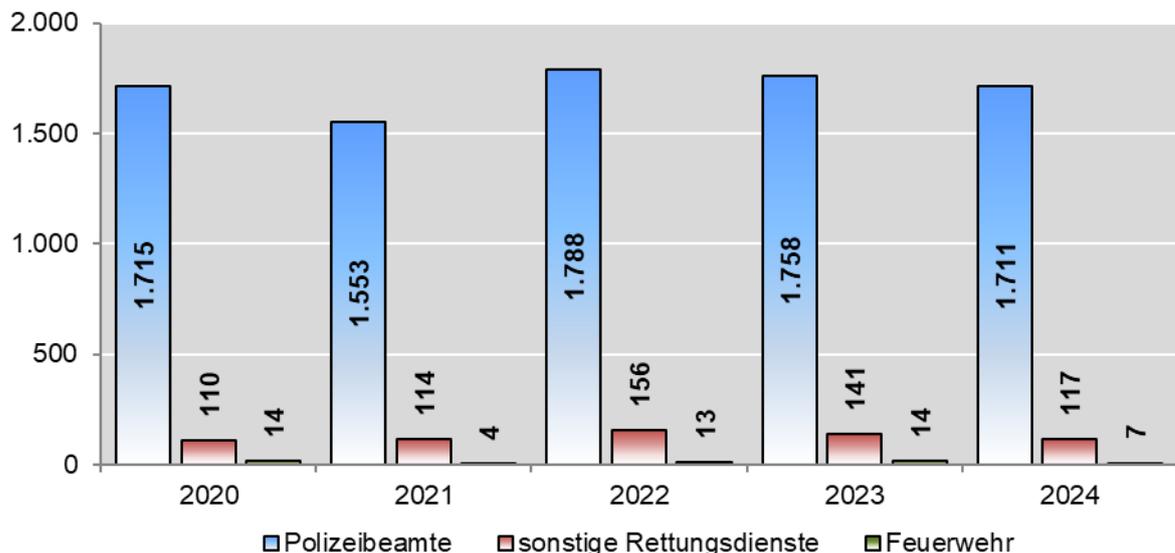
Der Anteil der Opfer von Partnerschaftsgewalt an der Häuslichen Gewalt lag in den vergangenen zehn Jahren bei rund 65 %, der der innerfamiliären Gewalt entsprechend bei rund 35 %. Etwa die Hälfte der Opfer Häuslicher Gewalt lebte mit der tatverdächtigen Person in einem gemeinsamen Haushalt.

Im Berichtsjahr 2024 wurden von den insgesamt 14.384 Opfern Häuslicher Gewalt 17 Personen tödlich, 81 schwer und 8.563 leicht verletzt. Im Berichtsjahr waren innerhalb der Partnerschaftsgewalt 6.934 Opfer weiblich (79,2 %) und 1.817 männlich (20,8 %), bei der innerfamiliären Gewalt 2.728 Opfer weiblich (53,9 %) und 2.331 männlich (46,1 %).

<sup>23</sup> Die Vergleichbarkeit der Opferzahlen ab 2017 mit den Vorjahren ist aufgrund der Änderung des Sexualstrafrechts nur eingeschränkt möglich. Zudem ist insbesondere der Anstieg im Jahr 2022 gegenüber 2021 u.a. auf gesetzliche Verschärfungen im Bereich der Bedrohung zurückzuführen.

## 1.9 Straftaten gegen Polizeibeamtinnen und -beamte, Angehörige der Feuerwehr sowie der sonstigen Rettungsdienste<sup>24</sup>

Abbildung 15: Entwicklung der Gewaltdelikte<sup>25</sup> gegen Polizeibeamtinnen und -beamte, Angehörige der Feuerwehr und der sonstigen Rettungsdienste 2020 - 2024



Für das Jahr 2024 sind in Rheinland-Pfalz 47 Gewalttaten gegen Polizeibeamtinnen und -beamte weniger (-2,7 %) als im Vorjahr erfasst. Dennoch bewegen sich die Zahlen im Fünfjahresvergleich auf einem hohen Niveau.

Von den 4.022 Polizeibeamtinnen und -beamten, die im Jahr 2024 Opfer einer Gewalttat wurden, wurden 794 leicht sowie drei Polizeibeamte schwer verletzt. 53 der 174 betroffenen Angehörigen der sonstigen Rettungsdienste sind leicht und eine weibliche Person schwer verletzt worden. Angehörige der Feuerwehr wurden nicht verletzt.

<sup>24</sup> Die Opfererfassung erfolgt unter der Maßgabe, dass die Tatmotivation im berufsbezogenen Merkmal begründet ist oder in Beziehung dazu steht. Das Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen muss erkennen lassen, dass die Tathandlung alleine oder zumindest teilweise durch das im Einzelfall vorliegende Merkmal veranlasst war.

<sup>25</sup> Vor dem Hintergrund einer fehlenden kriminologischen Definition der Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und -beamte, Angehörige der Feuerwehr und der sonstigen Rettungsdienste werden bundesweit die folgenden Straftaten in die Analyse einbezogen: Mord, Totschlag, Raub, vorsätzliche einfache Körperverletzung, gefährliche und schwere Körperverletzung, Körperverletzung mit Todesfolge, Beteiligung an einer Schlägerei, Nötigung, Bedrohung, Freiheitsberaubung, Widerstand und tätliche Angriffe auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen.

## 1.10 Auslandstaten

Unter Auslandstaten sind die in der PKS zu erfassenden Straftaten zu verstehen, bei denen der Handlungsort der oder des Tatverdächtigen im Ausland liegt oder unbekannt ist und der Erfolg der Handlung (auch) in Deutschland bzw. in Rheinland-Pfalz eingetreten ist. Darunter fallen überwiegend Internetstraftaten, die sich in Deutschland ausgewirkt haben. Bundesweit werden die Auslandstaten seit dem 01.01.2020 erfasst. Ab dem Berichtsjahr 2024 stehen valide, aussagekräftige Daten zur Verfügung. Die Auslandstaten stellen eine Ausnahme zur gängigen Erfassungspraxis der PKS (Inlandstaten) dar und müssen somit getrennt ausgewertet und betrachtet werden.

**Tabelle 5: Darstellung der Deliktsbereiche der Auslandstaten 2024**

<b>Straftaten (-gruppen)</b>	<b>Fälle 2024, davon</b>	<b>aufgeklärte Fälle</b>
<b>Auslandstaten, davon</b>	<b>43.644</b>	<b>1.900</b>
<b>Vermögens- und Fälschungsdelikte, davon</b>	<b>36.150</b>	1.390
• Betrug, davon	<b>34.512</b>	1.357
o Betrug (sonstiger)	<b>12.604</b>	304
o Waren- und Warenkreditbetrug	<b>11.520</b>	819
o Betrug bzw. Computerbetrug mittels rechtswidrig erlangter unbarer Zahlungsmittel	<b>5.676</b>	58
o Computerbetrug (sonstiger)	<b>1.923</b>	44
o Leistungs- und Leistungskreditbetrug	<b>1.089</b>	48
o Anlagebetrug	<b>930</b>	32
o Überweisungsbetrug	<b>676</b>	42
• Fälschung beweisheblicher Daten, Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung	<b>1.605</b>	25
<b>Sonstige Straftatbestände (StGB), davon</b>	<b>6.902</b>	401
• Erpressung, davon	<b>3.012</b>	30
o Erpressung auf sexueller Grundlage	<b>2.579</b>	21
o Erpressung (sonstige)	<b>430</b>	9
• Ausspähen von Daten	<b>1.777</b>	13
• Datenveränderung, Computersabotage	<b>912</b>	5
• Beleidigung	<b>460</b>	166
• Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte	<b>159</b>	114
<b>Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit, davon</b>	<b>310</b>	87
• Bedrohung	<b>219</b>	70
• Nötigung	<b>58</b>	9
• Nachstellung (Stalking)	<b>21</b>	3

<b>Straftaten (-gruppen)</b>	<b>Fälle 2024, davon</b>	<b>aufgeklärte Fälle</b>
<b>Strafrechtliche Nebengesetze</b> , davon	<b>220</b>	19
• Verstoß gegen das Kunsturheberrechtsgesetz	<b>136</b>	8
• Einschleusen von Ausländern gemäß § 96 Aufenthaltsgesetz	<b>26</b>	4
• Verstoß gegen das Markengesetz	<b>20</b>	4
<b>Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung</b> , davon	<b>62</b>	3
• Sexueller Missbrauch von Kindern, davon	<b>51</b>	2
o Einwirken auf Kinder ohne Körperkontakt	<b>37</b>	1
<b>Cybercrime insgesamt</b>	<b>13.381</b>	<b>189</b>

Bei 34.512 Fällen bzw. 79,1 % der Auslandstaten handelt es sich um Betrugsstraftaten, bei 3.012 Fällen bzw. 6,9 % um Erpressungen und 1.777 Fällen bzw. 4,1 % um das Ausspähen von Daten. Insgesamt können 13.381 Fälle bzw. 30,7 % der Delikte dem Deliktsfeld Cybercrime zugeordnet werden.

42.948 Auslandstaten (98,4 %) wurden mit dem Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte begangen. Eine weitere Tatbegehungsmöglichkeit besteht bspw. mittels Brief.

Die Aufklärungsquote der Auslandstaten insgesamt fällt mit 4,4 % deutlich geringer aus als bei den Inlandstaten. In 93,7 % der Fälle ist nicht bekannt, von wo der Tatverdächtige gehandelt hat (Tatort-Staat ungeklärt: 40.902 Fälle).

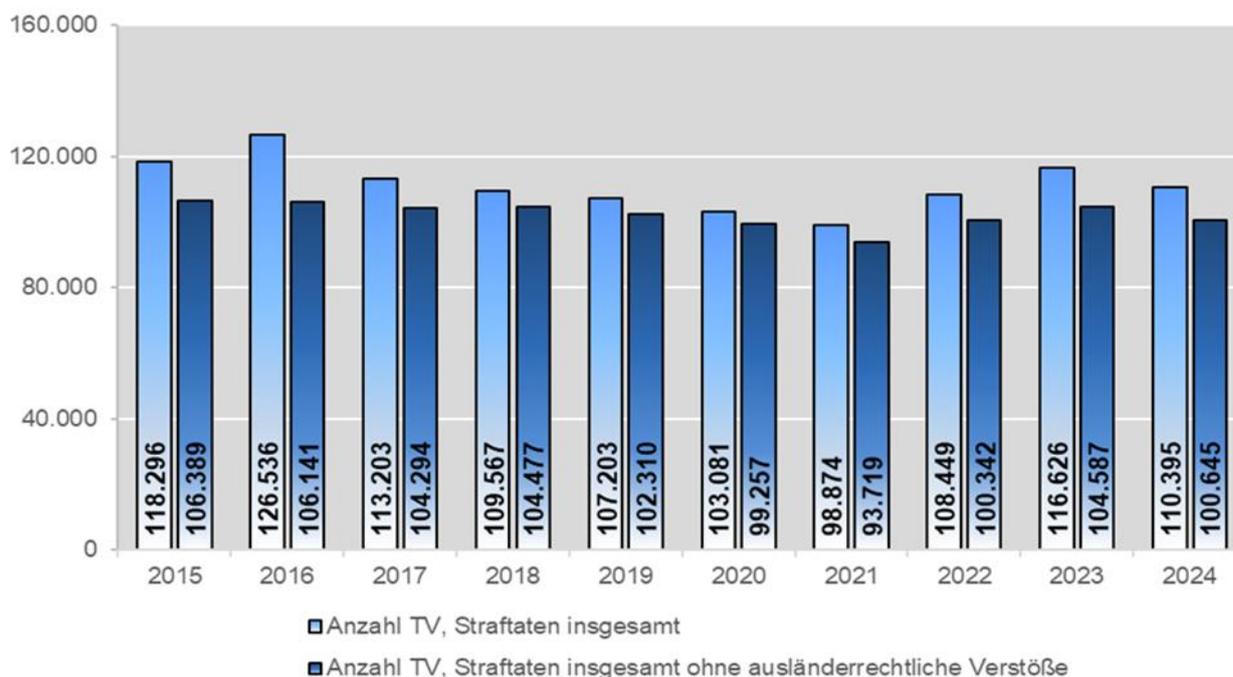
Von insgesamt 1.867 ermittelten TV der Auslandstaten waren 1.308 männlich (70,1 %) und 559 weiblich (29,9 %).

Bei den Auslandstaten belief sich die Gesamtschadenssumme auf 77.721.757 €.

## 2 Entwicklung der Tatverdächtigen (TV)<sup>26</sup>

### 2.1 Entwicklung der TV insgesamt

Abbildung 16: Entwicklung der TV 2015 - 2024



2024 hat die Polizei 110.395 Tatverdächtige registriert. Im Vergleich zum Vorjahr ist ein Rückgang der TV um 6.231 (-5,3 %) zu verzeichnen, welcher im Zusammenhang mit der abnehmenden Entwicklung der Fallzahlen steht. Die Anzahl der aufgeklärten Fälle ist mit 64,3 % nahezu gleich geblieben (-0,2%-Pkte).

Betrachtet man die Entwicklung der Tatverdächtigen ohne ausländerrechtliche Verstöße, so ist ein Rückgang um 3.942 (-3,8 %) auf 100.645 TV festzustellen, was ebenfalls mit der gesunkenen Fallzahl korrespondiert. 75.147 TV ohne ausländerrechtliche Verstöße waren männlich (74,7 %, 2023: 74,7 %) und 25.498 weiblich (25,3 %, 2023: 25,3 %). Die Anzahl der männlichen TV haben um 2.928 (-3,8 %) und der weiblichen TV um 1.014 (-3,8 %) abgenommen.

<sup>26</sup> Hat ein TV mehrere Straftaten begangen, die gleichen oder verschiedenen Deliktschlüsseln zuzuordnen sind, wird er zu jeder Schlüsselzahl und der (den) jeweils nächst höheren Gruppe(n) sowie bei der Gesamtzahl nur einmal gezählt (sog. „echte Tatverdächtigenzählung“).

## 2.2 Tatverdächtigenbelastungszahl

Die Definition/Berechnung der TVBZ wurde bundeseinheitlich zum 01.01.2025 geändert und rückwirkend angepasst. Eine Vergleichbarkeit mit den Zahlen aus früheren Jahresberichten ist daher nicht mehr gegeben. Die TVBZ ist nunmehr die Zahl der ermittelten **ansässigen** TV, errechnet auf 100.000 Einwohner des entsprechenden Bevölkerungsanteils, jeweils ohne Kinder unter 8 Jahren (Stichtag ist grundsätzlich der 01.01. des Berichtsjahres). Unter „ansässige TV“ werden die TV verstanden, die ihren Wohnsitz zur Tatzeit im Bundesland der Tatortgemeinde (hier: Rheinland-Pfalz) hatten.

In der Vergangenheit wurden alle TV für die Berechnung der TVBZ herangezogen. Die Änderung diesbezüglich in nur „ansässige TV“ eröffnet die Option, dass nun sowohl eine TVBZ zu deutschen als auch nichtdeutschen TV berechnet werden kann. Letzteres war bisher nicht möglich, da die Bevölkerungsstatistik bestimmte Ausländergruppen wie bspw. Touristen, Durchreisende, Besucher, Grenzpendler, Stationierungstreitkräfte nicht enthält; diese bei den TV aber inkludiert sind. Da jedoch Stationierungskräfte bei den ansässigen TV berücksichtigt werden, diese aber nicht in der Bevölkerungsstatistik enthalten sind, unterliegt die TVBZ in Bezug auf diesen Tatverdächtigenkreis weiterhin Einschränkungen.

Ein Vergleich der TVBZ des Berichtsjahres 2024 mit den Vorjahren ist nur eingeschränkt möglich, da die Berechnung der TVBZ für das Berichtsjahr 2024 erstmalig auf Grundlage der Bevölkerungsdaten des Zensus 2022 beruht.

**Tabelle 6: Entwicklung der TVBZ ohne ausländerrechtliche Verstöße nach Altersgruppen 2024**

TVBZ nach Altersgruppe in Rheinland-Pfalz	2024	2023	Entwicklung zum Vorjahr	
			absolut	in %
Insgesamt ab 8 Jahre	<b>2.170</b>	<b>2.232</b>	-62	-2,8
Kinder (8 bis unter 14 Jahre)	<b>1.778</b>	1.794	-16	-0,9
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	<b>5.607</b>	5.892	-285	-4,8
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	<b>4.882</b>	5.220	-338	-6,5
Erwachsene (ab 21 Jahre)	<b>1.944</b>	1.990	-46	-2,3

Im Betrachtungszeitraum der letzten zehn Jahre weist die TVBZ für die Straftaten insgesamt ohne ausländerrechtliche Verstöße in der Altersgruppe der Heranwachsenden im Berichtsjahr 2024 den niedrigsten Wert auf. Bei den Jugendlichen ist die TVBZ im Vergleich zum Vorjahr gesunken, liegt aber noch immer über den Jahren vor 2023. Die TVBZ der Kinder und Erwachsenen ab 21 Jahren stagniert auf dem Vorjahresniveau

**Abbildung 17: Entwicklung der TVBZ für die Straftaten insgesamt ohne ausländerrechtliche Verstöße für deutsche und nichtdeutsche TV 2015 - 2024<sup>27</sup>**



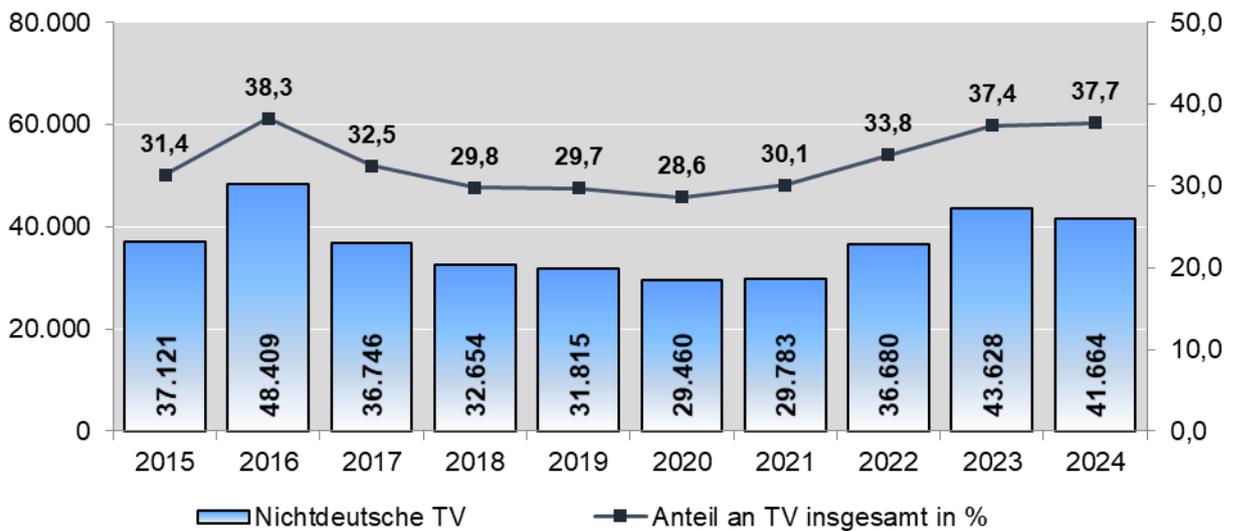
Im Zehnjahresvergleich liegen die TVBZ der deutschen und der nichtdeutschen TV auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau. Entsprechendes gilt für die TVBZ der TV mit Zuwanderungsstatus, die eine Teilmenge der nichtdeutschen TV bilden.

Im Vergleich zum Vorjahr nahm die TVBZ der deutschen TV (-86 bzw. 4,5 %) leicht ab, wohingegen die TVBZ der nichtdeutschen TV (+76 bzw. 1,8 %) und der davon Zugewanderten (+42 bzw. 0,6 %) nahezu unverändert blieb.

<sup>27</sup> Grundlage für die Berechnung der TVBZ der TV mit Zuwanderungsstatus sind die in Rheinland-Pfalz registrierten Zugewanderte zum 30.06.2024 (Quelle: AZR).

## 2.3 Nichtdeutsche TV

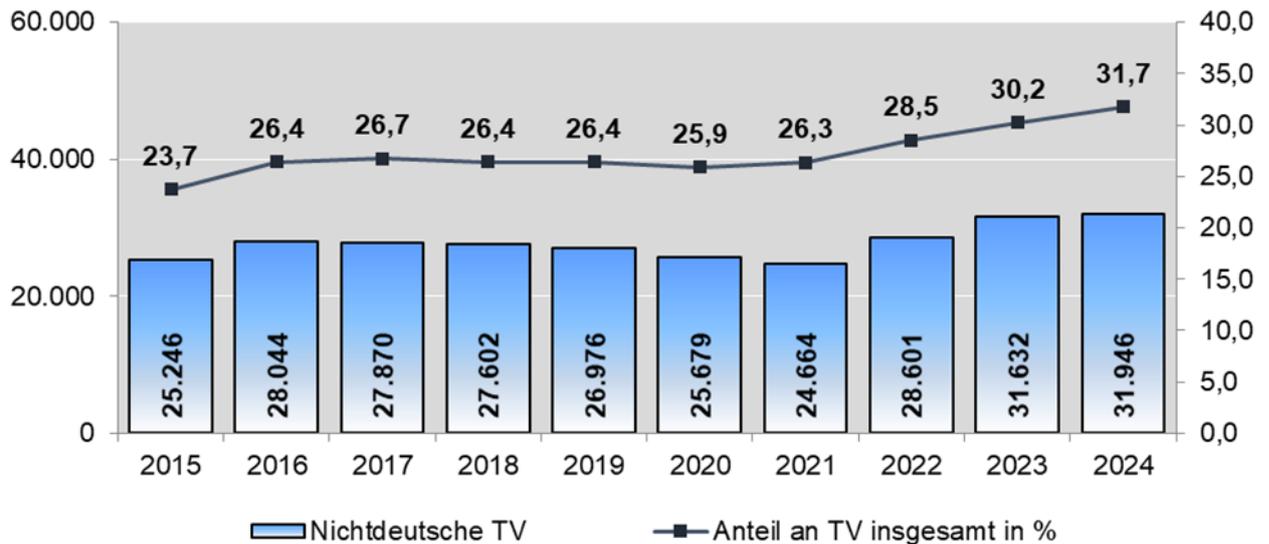
**Abbildung 18: Anzahl der nichtdeutschen TV<sup>28</sup> sowie deren Anteil an den TV insgesamt einschließlich ausländerrechtlicher Verstöße 2015 – 2024**



Im Jahr 2024 registrierte die Polizei 41.664 (2023: 43.628) nichtdeutsche Tatverdächtige. Das sind 1.964 TV (-4,5 %) weniger als im Vorjahr. Die Abnahme resultiert insbesondere aus rückläufigen Zahlen bei den Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU um 2.410 (-18,2 %) auf 10.823 TV.

<sup>28</sup> Nichtdeutsche TV sind tatverdächtige Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit und Staatenlose. Aussagen bezüglich des Migrationshintergrundes der TV können auf Grundlage der PKS nicht getroffen werden.

**Abbildung 19: Anzahl der nichtdeutschen TV und deren Anteil an den TV insgesamt ohne ausländerrechtliche Verstöße 2015 – 2024**



Betrachtet man die Entwicklung der nichtdeutschen Tatverdächtigen ohne ausländerrechtliche Verstöße im Vergleich zum Vorjahr, so ist ein leichter Anstieg um 314 TV (+1,0 %) auf 31.946 TV festzustellen. Hiervon hatten 10.649 TV (31,7 %) einen Zuwanderungsstatus; damit nahmen die tatverdächtigen Zugewanderten im Jahr 2024 um 103 TV (+1,0 %) zu.

Die Zunahme der nichtdeutschen Tatverdächtigen gegenüber 2023 resultiert insbesondere aus Anstiegen bei den Betrugsdelikten insgesamt um 330 (+5,9 %) auf 5.917 TV, den Körperverletzungsdelikten um 276 (+3,6 %) auf 7.977 TV, der Bedrohung um 262 (+11,0 %) auf 2.650 TV und der Unterschlagung um 99 (+14,9 %) auf 765 TV.

Ein relevanter Rückgang ergibt sich bei den Allgemeinen Verstößen mit Cannabisprodukten gemäß BtMG<sup>29</sup> um 1.381 (-65,2 %) auf 738 TV.

<sup>29</sup> Im Zuge der Teillegalisierung von Cannabis und des Inkrafttretens des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) zum 01.04.2024 wurde Cannabis aus den Anlagen des BtMG gestrichen.